

## Mitteilung der Trinkwasserkommission beim Umweltbundesamt

### **Clostridium perfringens: Umfang der Untersuchungen nach Anlage 4 (zu § 14 Abs. 1) TrinkwV 2001.**

Um im Rahmen der Überwachung der Trinkwasserqualität eine parasitäre Belastung erkennen zu können, müssen Wässer, die aus Oberflächenwasser stammen oder von Oberflächenwasser beeinflusst sind, nach TrinkwV 2001 auf *Clostridium perfringens* (einschließlich Sporen) routinemäßig untersucht werden. Laut Anlage 4 TrinkwV 2001 muss *Clostridium perfringens* im Rahmen der periodischen Untersuchungen auch im nicht oberflächenwasserbeeinflussten Grundwasser untersucht werden (nach Anlage 4, I.1., Anmerkung 2 „Sternchen“). Aus fachlicher Sicht und in Übereinstimmung mit der Trinkwasser-

kommission beim Umweltbundesamt ist dies jedoch im Allgemeinen entbehrlich, da in geschützten Grundwässern nicht mit Kontaminationen durch Mikroorganismen fäkalen Ursprungs (hier insbesondere *Clostridium perfringens*, Parasitendauerformen) zu rechnen ist. Die zuständigen Gesundheitsämter können in diesen Fällen entsprechend Anlage 4, I.2., Satz 1, TrinkwV 2001 im Rahmen der periodischen Untersuchungen auf die Untersuchung auf *Clostridium perfringens* verzichten.